

PRAXISÜBERGABE ODER IK-WECHSEL TIPPS ZUR VORBEREITUNG IHRER VERORDNUNGEN

Richtlinien und Rahmenverträge sehen vor, dass die Abrechnung von Heilmittelverordnungen grundsätzlich unter dem Namen der zugelassenen Praxis zu erfolgen hat. Dabei ist das am Leistungsabgabetag gültige Institutionskennzeichen (IK) des Leistungserbringers zu übermitteln. Soweit die Regelung für den „Normalfall“. Was aber ist zu tun, wenn im Ausnahmefall Leistungen von zwei verschiedenen Praxen abgegeben werden, z. B. bei Praxisübernahme (Inhaberwechsel)?

Hierzu existieren leider keine allgemein verbindlichen Vorschriften und die Anforderungen der Kassen sind entsprechend unterschiedlich.

Unser Tipp

Sprechen Sie im Bedarfsfall mit der zuständigen Krankenkasse die gewünschte Verfahrensweise vor der Abrechnung ab, damit unnötige Rechnungsabweisungen oder Kürzungen vermieden werden können.

Wenn eine Splittung der Abrechnung aufgrund der IK-Änderung während einer Behandlungsserie erforderlich sein sollte, bitten wir Sie, vor Einreichung der Verordnungen, folgende Tipps zu beachten, damit wir Ihre Belege bestmöglich abrechnen können.

- > Die Originalverordnung wird bis zum Datum der Übergabe über den „alten“ Praxisinhaber abgerechnet.
- > Die Verordnungskopie wird ab dem Datum der Übergabe bzw. Zulassung bei den jeweiligen Kassen über den Praxismachfolger abgerechnet.

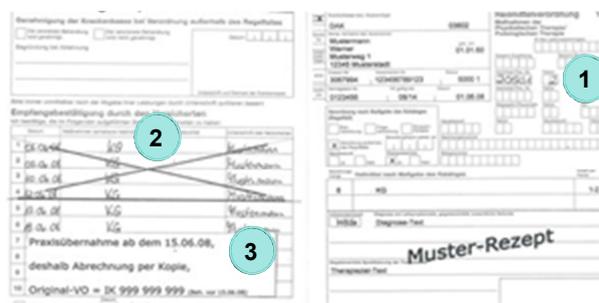
So bereiten Sie das Original und die Kopie der Verordnung optimal vor

1. Faktor abändern.
2. Behandlungstermine durchstreichen, die nicht von der jeweiligen Praxis abgerechnet werden.
3. **Wichtig:** Auf Original und Kopie vermerken, dass wegen IK-Wechsel getrennt abgerechnet wird. Dabei ist eine konkrete Bezugnahme auf das jeweils andere IK sinnvoll. Beispiel: „Folgebehandlungen werden über IK XXX abgerechnet“ oder „die ersten Behandlungen wurden bereits über IK XXX abgerechnet“.



Originalverordnung

4. Bruttowert und Zuzahlung müssen dem Wert des jeweiligen Beleges entsprechen.
5. Die Rezeptgebühr von 10,00€ darf auf der Kopie nicht mehr vermerkt sein, da diese bei Behandlungsbeginn fällig wird.
6. Die Unterschriften des Versicherten sind jeweils im Original (auch auf der Kopie!) erforderlich.
7. Auf dem Original sowie auf der Kopie müssen Stempel und Unterschrift der jeweiligen Praxis vorhanden sein. (Original = alter Leistungserbringer, Kopie = neuer Leistungserbringer).



Verordnungskopie

Haben Sie noch Fragen zur Abrechnung?

Für Ihre Fragen und Wünsche stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihren persönlichen Ansprechpartner oder an unser Beratungsteam unter der Servicrufnummer (0 99 42) 94 08-75. Gerne erreichen Sie uns auch über die bekannten E-Mail-Adressen.